

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Ab dem 01.11.2015 muss der Wohnungsgeber jedem Meldepflichtigen eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Umzug Ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen können. Bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen (der Mietvertrag reicht nicht aus). Sollte die meldepflichtige Person in eine eigene Immobilie ziehen, so ist bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben.

1 Wohnung

Hiermit wird der Einzug in folgende Wohnung bestätigt:

| |
|--------------------------------------|
| PLZ, Ort |
| Straße, Hausnummer, Stockwerk (Lage) |

2 Datum des Einzuges:

Datum des Auszuges:

(Nur bei ersatzloser Aufgabe einer Neben-/Wohnung,
im Inland oder Wegzug ins Ausland ausfüllen!)

3 Meldepflichtige Personen

Diese Bestätigung gilt für folgende Personen:

| | | | |
|---|--|----|--|
| 1 | | 6 | |
| 2 | | 7 | |
| 3 | | 8 | |
| 4 | | 9 | |
| 5 | | 10 | |

4 Wohnungsgeber/ Vermieter, Eigentümer

Wohnungsgeber:

| |
|-----------|
| Name |
| Anschrift |

Wenn der Wohnungsgeber nicht der Eigentümer ist, Name und Anschrift des Eigentümers:

| |
|-----------|
| Name |
| Anschrift |

Selbsterklärung bei Wohnungseigentum

Ich erkläre hiermit, dass ich der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.

Ort, Datum

Unterschrift